



## Verordnung über den Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)

## **Verordnung über den Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)**

### Art. 1

Gegenstand Die Verordnung regelt Zuständigkeiten und Abläufe für die Abgabe von Daten- und Planauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Opfikon an Dritte.

### Art. 2

Zweck Die Datenausgabe dient Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmern zur Planung und Ausführung von Bauten. Sie enthält Informationen über die Lage von unterirdischen Leitungen sowie weitere im GIS verwaltete Daten.

### Art. 3

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die Verordnung gilt für sämtliche im GIS verwalteten Daten.  
<sup>2</sup> Soweit übergeordnete Erlasse bestehen, definiert diese Verordnung die für den Betrieb notwendigen Bestimmungen.

### Art. 4

Rechtsverhältnis <sup>1</sup> Der Daten- und Planbezug untersteht dem öffentlichen Recht.  
<sup>2</sup> Bezüger von numerischen Daten haben den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Verordnung schriftlich zu bestätigen.

### Art. 5

Benützer <sup>1</sup> Es wird zwischen gelegentlichen Benützern und Dauerbenützern unterschieden.  
<sup>2</sup> Gelegentliche Benützer beziehen Daten für bestimmte Projekte mit einer zeitlich beschränkten Nutzung.  
<sup>3</sup> Als Dauerbenützer gilt, wer vertraglich für mindestens fünf Jahre das Recht zum Datenbezug über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 50 Hektaren erwirbt. Mit Dauerbenützern kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

### Art. 6

Bezugsberechtigung <sup>1</sup> Im GIS der Stadt Opfikon verwaltete Daten sind öffentlich. Aus Gründen des Datenschutzes kann das Bezugsrecht eingeschränkt werden.  
<sup>2</sup> Beim Bezug von Daten ist der Verwendungszweck anzugeben.  
<sup>3</sup> Bei Bezügen von über 5 Hektaren entscheidet die Stadt Opfikon über die Bezugsberechtigung.

<sup>4</sup> Die Bezugsbedingungen sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.

## Art. 7

- Verwendung
- <sup>1</sup> Die Plan- und Datenauszüge dürfen vom Bezüger ausschliesslich für den eigenen Gebrauch genutzt werden. Sie dürfen weder verändert noch unverändert an Dritte weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist die projektbezogene Weitergabe dieser Daten im Rahmen des Verwendungszwecks.
- <sup>2</sup> Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken und für Publikationen ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Straf- und Urheberrechts sowie des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

## Art. 8

- Produkte und Bezugsstellen
- <sup>1</sup> Es können folgende Produkte bezogen werden:
- Planauszüge
  - numerische Datensätze
  - Orientierungskopien
  - Datenauswertungen
- <sup>2</sup> Die Bezugsstellen sind im Anhang dieser Verordnung bezeichnet.

## Art. 9

- Inhalt, Qualität
- <sup>1</sup> Planauszüge erfolgen aus dem aktuellen Datensatz.
- <sup>2</sup> Orientierungskopien werden ab einem vorhandenen Plan erstellt.
- <sup>3</sup> Der Stand der Nachführung ist bei den verantwortlichen Stellen ersichtlich; auf laufende Mutationen wird hingewiesen.
- <sup>4</sup> Der Stand der amtlichen Vermessung ist auf dem Plan vermerkt.

## Art. 10

- Bedeutung
- <sup>1</sup> Die abgegebenen Daten und Pläne aus dem GIS gelten als Auskunft der Stadt Opfikon über die aktuellen Kenntnisse ihrer Angestellten betreffend Lage, Vorhandensein und Eigenschaften der Leitungen.

- Haftung
- <sup>2</sup> Die Stadt Opfikon haftet gemäss § 6 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969.

<sup>3</sup> Jedermann ist verpflichtet, bei Grab- und Bauarbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt vorzugehen, um auch Leitungen, die nicht den abgegebenen Daten und Plänen entsprechen, nicht zu beschädigen.

## Art. 11

Gebühren Für Plan- und Datenbezüge sind die in der kommunalen Gebührenverordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

## Art. 12

Strafbestimmungen <sup>1</sup> Die Nichtbefolgung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Bei Missachtung der Bezugsbestimmungen ist die Stadt Opfikon zusätzlich zu den fälligen ordentlichen Gebühren gemäss Art. 11 auch für die entstandenen Umtriebe zu entschädigen.

## Art. 13

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung inkl. der Anhänge 1 und 2 wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2001 genehmigt.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2002 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger

H.R. Bauer

## Anhang 1: Regelung für Planauszüge (grafische Produkte)

| Produkt                                                                                     | Inhalt                                  | Bezugsstelle                         | Bezugsbedingungen                                                | Gebühren           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Werkplan                                                                                    | Amtliche Vermessung<br>Einzelne Medien  | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Frei bis 5 ha <sup>1)</sup><br>Grösser gem. Art. 6 <sup>2)</sup> | GebVo              |
| Leitungskatasterplan                                                                        | Amtliche Vermessung<br>Leitungskataster | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Frei bis 5 ha <sup>1)</sup><br>Grösser gem. Art. 6 <sup>2)</sup> | GebVo              |
| Übersichtsplan Medium                                                                       | Amtliche Vermessung                     | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Zustimmung der Leitungs-<br>eigentümer                           | GebVo              |
| Orientierungskopie<br>Werkplan Elektrizität,<br>Schemaplan Elektrizität,<br>Werkplan Wasser | Amtliche Vermessung<br>Einzelne Medien  | Städtische Werke<br>Opfikon          | Frei                                                             | GebVo              |
| Orientierungskopie<br>Werkplan Abwasser                                                     | Amtliche Vermessung<br>Medien           | Bauamt Opfikon                       | Frei                                                             | GebVo              |
| Orientierungskopie<br>Leitungskataster                                                      | Amtliche Vermessung<br>Leitungskataster | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Frei                                                             | GebVo              |
| Weitere Planauszüge                                                                         | Auf Wunsch                              | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Zustimmung Stadt Opfikon                                         | Offerte            |
| Auszug aus AV                                                                               | Amtliche Vermessung                     | Geometer                             | Frei                                                             | Tarif AV Kanton ZH |

<sup>1)</sup> 1 ha entspricht im Massstab 1:200 dem Format A2

<sup>2)</sup> Verordnung für den Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)

## Anhang 2: Regelung für Datenauszüge (numerische Produkte)

| Produkt                             | Inhalt                                                        | Bezugsstelle                         | Bezugsbedingungen                                                              | Gebühren           |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Datensatz GIS                       | Amtliche Vermessung<br>Medien nach Bedarf<br>Leitungskataster | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Frei bis 5 ha <sup>1)</sup><br>Grösser gem. Art. 6 <sup>2)</sup>               | GebVo              |
| Leitungspunkte GIS                  | Medien nach Bedarf                                            | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Frei                                                                           | GebVo              |
| Datenauswertungen GIS               | Auf Wunsch                                                    | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Zustimmung Stadt Opfikon                                                       | Offerte            |
| Weitere GIS-Datenauszüge            | Auf Wunsch                                                    | Planauskunftsstelle<br>Stadt Opfikon | Zustimmung Stadt Opfikon                                                       | Offerte            |
| Grenz- und Fixpunkt-<br>koordinaten | Amtliche Vermessung                                           | Geometer                             | Frei                                                                           | Tarif AV Kanton ZH |
| Datensatz AV                        | Amtliche Vermessung                                           | Geometer                             | Frei bis 1 ha <sup>1)</sup><br>Grösser gem. Regeln der<br>amtlichen Vermessung | Tarif AV Kanton ZH |

<sup>1)</sup> 1 ha entspricht im Massstab 1:200 dem Format A2

<sup>2)</sup> Verordnung für den Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)